

M o t i v e n.

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 hat in § 25. die Bestimmungen über das Heimathrecht und Staatsbürgerrecht einem besondern Gesetze vorbehalten.

Diesem Vorbehalte ist bis jetzt erst theilweise, nämlich durch Regulirung der auf das Orts-Heimathrecht bezüglichen Verhältnisse, vermittelst des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 Gnüge geschehen. Dagegen fehlt es für das Staatsbürgerrecht (Staatsheimathrecht, Staatsangehörigkeit, Unterthanenrecht) zur Zeit noch an der in der Verfassungsurkunde angekündigten gesetzlichen Grundlage.

Zwar ist von der Staats-Regierung bereits am ersten constitutionellen Landtage der Versuch gemacht worden, auch diesen Gegenstand gesetzlich zu ordnen, indem mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12. April 1833 der Entwurf zu einem Gesetze „über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, Wohnsitz und Heimathrecht“ an die Ständeversammlung gelangte. Allein das später hervorgetretene Bedürfnis einer Abkürzung der Dauer der damaligen Landtagsverhandlungen hat es mit sich gebracht, daß jener Entwurf, nachdem er erst in der ersten Kammer der Berathung unterlegen hatte, wieder zurückgenommen und auf ausdrücklichen ständischen Antrag mit einem andern, nur die Grundsätze über das Heimathrecht enthaltenden vertauscht wurde. Die späteren Ständeversammlungen haben keine Veranlassung erhalten, sich wieder mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

Blieb sonach in der durch die Verfassungsurkunde angebahnten gesetzlichen Fortbildung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in dieser wichtigen Beziehung unverkennbar eine Lücke übrig, so wirkten doch Anfangs mehrere Umstände zusammen, um dieselbe practisch weniger fühlbar zu machen und eben deshalb ihre Ausführung als minder dringend erscheinen zu lassen. Einmal war erst kurz zuvor das Mandat vom 13. Mai 1831, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen zc. betreffend, erschienen, und dadurch den Nachtheilen, welche aus dem Mangel fester positiver Bestimmungen über die Erwerbung des Unterthanenrechts durch Ausländer für das Interesse der Gemeinden und Gewerbscorporationen entstehen konnten und wirklich entstanden waren, in einer wenigstens für das unmittelbare Bedürfnis ausreichenden Maaße vorgebeugt worden. Sodann hatte